

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/026

freigegeben am **06.03.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

Datum: 05.03.2024

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz – 4. Runde

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.04.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	16.04.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Lärmaktionsplans gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage wird zugestimmt und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Bereits 2018 hatte der Gemeinderat aufgrund der Regelung des § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dem Lärmaktionsplan zugestimmt (vgl. Vorlagen 2018/174, 2018/220). Auf den dort genannten rechtlichen Grundlagen wird insoweit verwiesen.

Alle Institutionen, die aufgrund des Umstandes, dass sie im Einflussbereich von Lärmquellen wie beispielsweise besonderen Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien, Großflughäfen etc. liegen, verpflichtet sind, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, sind ebenso verpflichtet, diesen regelmäßig im fünfjährigen Turnus zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Die derzeitige Fortschreibung muss bis um 18.07.2024 abgeschlossen sein.

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohe und sehr hohe Schallpegel aufweisen und an denen vergleichsweise viele Anwohner gemeldet sind. Dabei sind nur Straßenabschnitte einer Betrachtung zu unterwerfen, die mehr als 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr umfassen. Die für den Lärmaktionsplan notwendige Datengrundlage wird durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge beim Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erarbeitet und bereitgestellt.

Aus der Datengrundlage ist erkennbar, dass insgesamt ca. 200 Gebäude im Gemeindegebiet mit einer Überschreitung identifiziert worden sind. Die o. g. Auslöswerte von 65/55 dB(A) Tag/Nacht werden für 600 Personen ganztags und 1.200 Personen nachts überschritten. Eine Vergleichbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten mit jenen Ergebnissen aus der 3. Runde des Jahres 2018 ist nicht gegeben, da sich die Berechnungsmethoden diesbezüglich verändert haben. Erkennbar ist jedoch, dass die Gemeinde Rastede nach wie vor von Lärm in der Nord-Süd-Achse der A 29, der Raiffeisenstraße westlich der A 29 und der B 211 in der Ost-West-Achse geprägt ist.

Durch den Schienenverkehr ist die Gemeinde Rastede im Sinne der Lärmaktionsplanung hingegen nicht betroffen, da die erforderliche Mindestbelastung von 30.000 Zügen pro Jahr nicht erreicht wird.

Um den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Fortschreibung zu entsprechen, wurde verwaltungsseitig das Fachbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück beauftragt. Der von dort erarbeitete Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Gesetz fordert im Zuge des Verfahrens eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und ermöglicht die Mitwirkung bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

Hierzu hat es im Rahmen der 1. Phase der Beteiligung eine Bekanntmachung des Vorentwurfes gegeben; auf die Berichterstattung im Verwaltungsausschuss vom 07.11.2023 wird verwiesen. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 13.11. bis 13.12.2023 öffentlich im Rathaus aus und wurde im Internet bereitgestellt. Die Öffentlichkeit hatte insoweit die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung vorzubringen. Eingegangen ist in diesem Zusammenhang lediglich eine Stellungnahme durch den Landkreis Ammerland hinweisgebender Art; vgl. hierzu Anlage 2.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde nunmehr erstellt. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Lärmaktionsplanung sind auch die sich darstellenden Handlungsmöglichkeiten im Sinne von kurz-, mittel- und langfristigen Besserungsmaßnahmen benannt worden. Hierzu zählen im Besonderen Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbegrenzung, Geschwindigkeitsüberwachung und Straßeneubaumaßnahmen. Auf die Punkte 10 bis 13 des Entwurfs wird insoweit verwiesen.

Zur Vollständigkeit sei an dieser Stelle erwähnt, dass ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderungsmaßnahmen allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus im Allgemeinen nicht besteht und im Besonderen gegenüber der Gemeinde nicht, da die jeweiligen Lärmquellen außerhalb der gemeindlichen Zuständigkeit (Straßenbaulast) liegen. Schutzansprüche dürften sich insoweit nur bedingt durch gesetzliche Ansprüche beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße ergeben.

Der Entwurf wird im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Nach Beschluss des Entwurfs wird im Zuge der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit die 2. Beteiligungsphase durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann Stellungnahmen zu diesem Entwurf abgeben. Nach Auswertung der Stellungnahmen und einer damit einhergehenden Abwägung wird dann die Fortschreibung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Entwurf – Lärmaktionsplan
2. Stellungnahme Landkreis Ammerland